

## Mietvertrag für Faltzelte

**Das Faltzelt:** Ein Zelt misst 3x4.5m und besteht mindestens aus einem Gerüst und einer weissen PVC-Dachblache. Der VFGB ist im Besitz von drei identischen Faltzelten.

Zeltmiete:	Material	Anzahl
	Zeltgerüst inkl. Seil, Heringe, Dachblachen	..... (max. 3)
	Seitenwand 4.5m	..... (max. 4)
	Seitenwand 3.0m	..... (max. 6)
	Dachrinnen Verbindungen 4.5m	..... (max. 2)
	Dachrinnen Verbindungen 3.0m	..... (max. 2)
	Betonsockel à 14kg (Stabilität)	..... (max. 8)
	Taschen schwarz zusätzlich	..... (max. 3)

**Auf- und Abbau:** Der Mieter führt die Montage und Demontage der Zelte, unter Aufsicht eines Vertreters des Vermieters selber aus. Die Zelte sind gemäss der ausgehändigten Montageanleitung aufzustellen. Für den Auf- und Abbau des Zeltens werden mindestens vier Helfer benötigt, die vom Mieter gestellt werden müssen. Der Stellplatz muss eben sein. Zelte sind im trockenen Zustand abzubauen.

**Transport:** Der Transport der Zelte ist durch den Mieter zu organisieren. Für den Transport von einem bis zwei Zelten genügt ein PW. Für drei Zelte ist ein Kombi sinnvoll.

**Mietpreis/-dauer:** Der Basismietpreis ohne Transport für ein Zelt (Gerüst und Dachblache) beträgt CHF 90.-- für zwei Tage. Zusätzliches Material ist im Preis inbegriffen. Für jeden weiteren Tag sind CHF 20.-- zu entrichten. Das Trocknen und / oder Reinigen der Zelte durch den Vermieter wird mit CHF 50.-- in Rechnung gestellt. Die Überweisung hat gemäss den allgemeinen Bestimmungen zu erfolgen. Mitgliedervereine des VfgB können die Zelte nach Absprache / Vereinbarung kostenlos mieten. Das Trocknen und / oder Reinigen der Zelte durch den Vermieter wird mit CHF 50.-- in Rechnung gestellt.

**Mietdatum:** Das Zelt wird vom ..... bis am ..... gemietet.

**Haftung:** Sämtliche Schäden und Verluste während der Mietdauer gehen zu Lasten des Mieters.

**Allgemeine Mietbestimmungen für die Zeltmiete:** Die beiliegenden allgemeinen Mietbestimmungen für die Zeltmiete datiert vom 10. Januar 2013 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages.

Adresse Mieter:

Ort, Datum, Unterschrift Mieter:

.....	.....
.....	.....
.....	.....

## Allgemeine Mietbestimmungen für die Zeltmiete

10. Januar 2013

- Besonderes:** Der Mieter verpflichtet sich, zu dem ihm zur Miete überlassenen Material Sorge zu tragen. Für den Verlust oder Beschädigung während der Mietdauer haftet der Mieter vollumfänglich. Mieter unter 18 Jahren haben bei der Unterzeichnung des Mietvertrages eine Vollmacht des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für sämtliches Mietmaterial vom Zeitpunkt der Abholung bis zur Rückgabe. Auf dem Planenmaterial dürfen keine Kleber befestigt werden. Das Zelt muss, wenn es unbeaufsichtigt ist, immer geschlossen sein. Im Festbetrieb müssen bei starkem Windaufkommen sofort alle Seitenvorhänge geschlossen werden. Die Betonsockel müssen montiert werden. U. u. muss das Zelt abgebaut werden. Die Reinigung von stark verschmutzten Teilen wird dem Mieter in Rechnung gestellt. Das **Grillieren innerhalb des Zeltes ist verboten**. Für Unfälle während der Mietdauer haftet der Mieter. Die Versicherung des Zeltes gegen Feuer, Unfall, Haftpflicht und Diebstahl ist Sache des Mieters. Ebenfalls nicht mitversichert sind, alle im Eigentum von Dritten stehenden Einrichtungen (z.B. Musikeinrichtungen etc.).
- Mietpreis:** Der Mietpreis gilt ab Abholort Brunnen.
- Kaution:** Der VFGB behält sich das Recht vor, eine Kaution zu erheben.
- Transport:** Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- Abholort:** Schuppen VFGB, Bahnhof Brunnen
- Rückgabe:** Das Zelt ist in **sauberm und trockenem Zustand** zurückzugeben. Unsachgemäss behandeltes oder defektes Material wird **auf Kosten des Mieters** instand gesetzt. Fehlende Teile werden zu den effektiven Beschaffungskosten berechnet.
- Beanstandungen:** Sind sofort **vor Gebrauch zu melden**. Nachträgliche Meldungen nach dem Einsatz berechtigen nicht zu Preisreduktionen.
- Zahlungen:** Die Zelt-Miete ist bar oder per Rechnung zu bezahlen. Allfällige weitere Kosten (Reparaturen, Verluste, Reinigungen usw.) werden nach der Rückgabe der Zelte in Rechnung gestellt.
- Gerichtstand:** Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Schwyz. Diese Bestimmungen sind ein verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Miet- und Werkvertrag gemäss OR.

Der Vermieter:

VfgB Brunnen  
Postfach 606, 6440 Brunnen  
Materialchef: Marcel Truttmann  
Mobile: 078 699 62 79  
marceltruttmann@bluewin.ch

## Inventar Faltzelte

Stand Dezember 2012

Zeltgerüst inkl. Seil, Heringe	x3	in Taschen schwarz (x3)
Dachblachen	x3	in Taschen schwarz (x3)
Seitenwände 4.5m	x4	in Tasche grün
Seitenwände 3.0m	x6	in Taschen grau (x2)
Dachrinnen Verbindungen 4.5	x2	
Dachrinnen Verbindungen 3.0	x2	
Betonsockel à 14kg	x8	
Taschen schwarz zusätzlich	x3	